

Verordnung
über das Verbot des Führens von Waffen und Messern
in Teilbereichen der Kurfürsten-Anlage und Belfortstraße
(Waffen- und Messerverbotzonenverordnung – WMVZ VO)

vom 18.09.2025

(Online-Bekanntmachung vom 30. September 2025)

Aufgrund von § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 5 Satz 4 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332) geändert worden ist, § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 487), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 2025 (GBl. Nr. 68) geändert worden ist, sowie § 1 der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 497), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2025 (GBl. Nr. 69) geändert worden ist, erlässt die Stadt Heidelberg durch den Oberbürgermeister als Kreispolizeibehörde folgende Waffen- und Messerverbotzonenverordnung:

§ 1

Verbot des Führens von Waffen und Messern

- (1) Innerhalb der in der Anlage beschriebenen und kartografisch dargestellten Teilbereiche der Kurfürsten-Anlage und Belfortstraße der Stadt Heidelberg (Waffen- und Messerverbotzone) ist das Führen von
 1. Waffen und
 2. Messern, sofern sie nicht von Nummer 1 erfasst sind,auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen verboten.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt jeweils montags bis sonntags von 17.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne des § 1 Absatz 1 führt eine Waffe oder ein Messer, wer die tatsächliche Gewalt über eine Waffe oder ein Messer außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.
- (2) Waffen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 Waffengesetz (WaffG).
- (3) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 Absatz 1 sind alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dies umfasst insbesondere Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Parkplätze, Gehwege, ausgewiesene Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken, Tunnel und öffentlich zugängliche Grünflächen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze sowie Gärten, Anpflanzungen, Alleen und Spielplätze.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 42 Absatz 5 Satz 2 WaffG vorliegt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig zu einer der in § 1 Absatz 2 genannten Zeiten einem Verbot nach § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme nach § 3 vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Waffen oder Messer, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Teilbereichen der Kurfürsten-Anlage und Belfortstraße (Waffen- und Messerverbotzonenverordnung – WMVZ VO) vom 04. Juli 2024 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Juli 2024) außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt zwei Jahre nach dem Inkrafttreten nach Absatz 1 außer Kraft.

Heidelberg, den 18.09.2025
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Anlage

Räumliche Beschreibung und kartografische Darstellung der Waffen- und Messerverbotzone in Teilbereichen der Kurfürstenanlage und Belfortstraße

I. Räumliche Beschreibung der Waffen- und Messerverbotzone

Die Waffen- und Messerverbotzone nach § 1 Absatz 1 umfasst folgenden Bereich:

1. Nach Norden wird die Zone begrenzt durch die Straße Kurfürsten-Anlage, dort entlang der Hausnummern 38 bis 60 bis zum Fußgängerüberweg über die nördliche Spur der Kurfürsten-Anlage Richtung Süden, zur Lessingstraße (siehe Nummer 4).
2. Im Osten bildet die um den Römerkreis führende Römerstraße die abschließende Begrenzung der Zone, wobei die Fahrbahn nicht mehr in den Geltungsbereich fällt.

3. Auf der südlichen Seite bildet zunächst die Kurfürsten-Anlage mit den Hausnummern 43 bis 69 die Grenze der Zone, wobei die Grenze östlich der Hausnummer 43 in gerader Linie weiter nach Osten verläuft, bis sie auf die Römerstraße trifft (siehe Nummer 2). In westlicher Richtung schließt sich nach der Hausnummer 69 unmittelbar (und über die Kaiserstraße hinweg) die Belfortstraße mit den Hausnummern 1 bis 9 an. Die Grenze verläuft dann weiter von der Belfortstraße 9 in gerader Linie (über die Belfortstraße hinweg) entlang des Gebäudes Belfortstraße 2 bis zu dessen nördlicher Ecke, von wo sie nach Südwesten bis zu dessen westlicher Ecke abbiegt und – über diese Ecke hinaus – in gerader Linie auf die Lessingstraße trifft.
4. Im Westen wird die Zone begrenzt durch die Lessingstraße (und über die südliche Spur der Kurfürsten-Anlage hinweg), wobei auch hier die Fahrbahn nicht mehr in den Geltungsbereich fällt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Er ist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann beim Ordnungsamt der Stadt Heidelberg, Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg, während der Sprechzeiten niedergelegt.

II. Kartografische Darstellung der Waffen- und Messerverbotszone

Die Waffen- und Messerverbotszone nach § 1 Absatz 1 ist in der folgenden Grafik rot umrandet dargestellt:

